Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Neufassung der Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2021:

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2021 folgende Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen verabschiedet.

§ 1
Geltungsbereich

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Kammerversammlungen der PKN.

§ 2
Einberufung der Kammerversammlung

(1) [1]Die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer beruft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jährlich mindestens zweimal Sitzungen der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. [2]In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden. [3]Die Ladungsfrist für die Fortsetzung der Kammerversammlung kann auf Beschluss der Kammerversammlung auf zwei Wochen verkürzt werden. [4]Kammerversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Pandemien) auch als Videokonferenz abgehalten werden. [5]Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. [6]Mitglieder der Kammerversammlung, die eine Einladung in Papierform wünschen, erhalten diese auf Anfrage.[7] Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, beruft die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter die Kammerversammlung ein. Sind beide Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verhindert, beruft das älteste Mitglied des Vorstands die Kammerversammlung ein.

(2) Eine Sitzung der Kammerversammlung ist ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung einzuberufen.

(3) [1]Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die neu gewählte Kammerversammlung von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten binnen zwei Monaten einzuberufen. [2]Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der früheren Wahlperiode nicht mehr einberufen werden.

(5) Stehen Themen auf der Tagesordnung der Kammerversammlung der PKN, welche die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, so sind das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung des PVW zu der Sitzung der Kammerversammlung einzuladen.

§ 3
Beschlussfähigkeit

(1) [1]Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen [2]Das den Vorsitz führende Mitglied des Kammervorstands stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. [3]Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl

der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den anwesenden bzw. teilnehmenden Mitgliedern.

(2) Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Sitzung stattfinden.

§ 4
Tagesordnung der Kammerversammlung

(1) Der Vorstand der PKN erstellt die Tagesordnung.

(2) [1]Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen. [2]Wird eine Kammerversammlung gemäß § 2 Abs. 2 einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde benannt hat.

(3) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) [1]Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der mit der Ladung versandten Tagesordnung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden; Absatz 8 bleibt unberührt. [2]Über Anträge zur Tagesordnung wird ohne Aussprache sofort abgestimmt.

(5) Anträge zur Änderung der Kammersatzung, anderer Satzungen und Geschäftsordnungen müssen in der fristgerecht versandten Tagesordnung enthalten sein.

(6) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.

(7) [1]Die Gruppen können Anträge im eigenen Namen stellen. [2]Sie sind durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

(8) [1]Eine Gruppe kann verlangen, dass von ihr gestellte Anfragen, nachdem sie vom Vorstand oder von dem vom Vorstand Beauftragten beantwortet worden sind, in der Kammerversammlung besprochen werden. [2] Die Gruppe kann ferner bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Kammerversammlung verlangen, dass ein von ihr bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Kammerversammlung genommen wird; Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 5
Sitzungsleitung

(1) [1]Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter und bei deren oder dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Kammerversammlung und wahrt die Ordnung der Sitzung. [2]Die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter kann sich von Mitgliedern des Vorstandes in der Aufgabe der Sitzungsleitung unterstützen oder vertreten lassen.

(2) Die sitzungsleitende Person hat die Sitzung unparteiisch zu leiten.

(3) Die sitzungsleitende Person kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung und Geschäftsordnung durchzuführen ist.

(4) Die sitzungsleitende Person soll Rednerinnen und Redner rügen und im wiederholten Falle zur Ordnung rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(5) [1]Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die sitzungsleitende Person nach Beschluss der Kammerversammlung ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. [2]Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

§ 6
Protokollführung

(1) [1]Über die Sitzung der Kammerversammlung wird ein Protokoll angefertigt. [2]Die sitzungsleitende Person bestimmt ein für das Protokoll verantwortliches Vorstandsmitglied. [3]Ausschließlich für die Protokollführung darf eine Tonaufzeichnung von der Kammerversammlung erstellt werden. [4]Nach Verabschiedung des Protokolls wird die Tonaufzeichnung gelöscht.

(2) Das Protokoll muss wenigstens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,
5. Tagesordnung,
6. Name des Antragstellers und Wortlaut des Antrages,
7. Wortlaut der Beschlüsse,
8. Abstimmungsergebnisse,
9. Erklärungen für das Protokoll.

(3) [1]Das Protokoll ist von der für das Protokoll verantwortlichen Person zu unterzeichnen. [2]Es ist spätestens vier Wochen nach der Kammerversammlung allen Kammerversammlungsmitgliedern zugänglich zu machen.

(4) Änderungsanträge zum Protokoll sind spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) [1]Das Protokoll gilt in den Punkten als genehmigt, zu denen keine Änderungsanträge eingehen. [2]Erfolgen Änderungsanträge, sind diese den Mitgliedern der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen. [3]In der folgenden Kammerversammlung wird nach Diskussion über die Änderungsanträge beschlossen

§ 7
Öffentlichkeit

(1) [1]Die Kammerversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich. [2]Weiteren Personen kann auf Beschluss der Kammerversammlung die Anwesenheit gestattet werden. [3]Die Kammerversammlung kann Kammermitgliedern und nicht der Kammer angehörenden Personen Rederecht erteilen; sie kann auch Anhörungen vornehmen.

(2) [1]Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Kammermitgliedes mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. [2]Der Beschluss ist zu verkünden.

(3) Bei störendem Verhalten können teilnehmende Personen, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, auf Beschluss der Kammerversammlung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(4) Bei Verhandlungen von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) [1]Bei den Themen, die die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, ist dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des PVW die Anwesenheit gestattet. [2]Sie haben Rederecht zu diesen Themen. [3]Sofern das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats auch Mitglied der Kammerversammlung der PKN ist, hat es auch Stimmrecht.

§ 8
Beratung

[1]Die sitzungsleitende Person eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst der berichterstattenden oder der antragstellenden Person das Wort. [2]Anschließend findet die Aussprache nach Maßgabe von § 9 statt.

§ 9
Redeordnung

(1) [1]Die sitzungsleitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [2]Sie kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen und Rednern abweichen.

(2) Die sitzungsleitende Person kann der berichterstattenden oder der antragstellenden Person nach der Aussprache das Schlusswort erteilen.

(3) [1]Persönliche Bemerkungen können nur nach Schluss der Aussprache abgegeben werden. [2]Dabei darf nicht mehr zur Sache gesprochen werden.

(4) [1]Die Rededauer kann für jeweils einen oder mehrere Tagesordnungspunkte durch Beschluss der Kammerversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. [2]Spricht eine Rednerin oder ein Redner über diese beschränkte Redezeit hinaus, oder redet sie oder er nicht zur Sache, entzieht ihm die sitzungsleitende Person nach einmaliger Mahnung das Wort. [3]Gegen diese Entscheidung der sitzungsleitenden Person ist Widerspruch möglich. [4]Dieser wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt.

§ 10
Abstimmung

(1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, die zu diesem Punkt gestellt wurden.

(2) [1]Die sitzungsleitende Person sorgt unmittelbar vor der Abstimmung für die Bekanntgabe der wörtlichen Formulierung der Anträge. [2]Über Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, wird zunächst abgestimmt. [3]Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. [4]Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergeht als ein anderer oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. [5]In Zweifelsfällen entscheidet die sitzungsleitende Person, auf Antrag kann alternativ abgestimmt werden.

(3) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(4) [1]Die sitzungsleitende Person eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. [2]Das Ergebnis der Abstimmung wird mit den folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt:

1. Wer stimmt für den Antrag?
2. Wer stimmt gegen den Antrag?
3. Wer enthält sich der Stimme?

(5) [1]Bei alternativer Abstimmung gemäß Absatz 2 werden die vorliegenden Anträge in einem ersten Abstimmungsgang alternativ abgestimmt:

1. Wer ist für Antrag 1?
2. Wer ist für Antrag 2?
3. Wer enthält sich?

[2]Der Antrag, der hierbei die relative Mehrheit erhält, wird dann in einem zweiten Durchgang gemäß Absatz 4 abgestimmt. [3]Erhält im ersten Abstimmungsgang kein Antrag die relative Mehrheit, so werden die im Ergebnis führenden, stimmengleichen Anträge noch einmal alternativ abgestimmt. [4]Ergibt dies wiederum keine relative Mehrheit für einen Antrag, kann noch ein drittes Mal abgestimmt werden. [5]Ergibt sich hierbei keine relative Mehrheit für einen Antrag, gelten alle Anträge als abgelehnt.

(6) [1]Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. [2]Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies wünscht. [3]Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung wird namentlich abgestimmt.

(7) [1]Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handzeichen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen. [2]Die geheime Abstimmung erfolgt auf Stimmzetteln, wobei unbeschriftete Stimmzettel als Enthaltung gelten. [3]Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig. [4]Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Kammerversammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur Stimmabgabe aufgerufen. [5]Die Teilnahme an der Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.

(8) [1]Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. [2]Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(9) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(10) [1]In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand auch ohne Sitzung der Kammerversammlung in schriftlicher Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, sofern nicht mindestens drei Kammerversammlungsmitglieder widersprechen. [2]Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. [3]Die Mitteilung der Fragen, über die schriftlich abgestimmt werden soll, und die Aufforderung zur Abstimmung sind mit eingeschriebenem Brief zu versenden. [4]Die Widerspruchs- und die Abstimmungsfrist beträgt zwei Wochen. [5]Beginn und Ende der Abstimmungsperiode sind durch entsprechende Terminangaben kenntlich zu machen. [6]Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Abstimmenden innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen und sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. [7]Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) [1]Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Zuruf oder durch Melden mit beiden Armen. [2]Es kann sich dabei um

1. sachliche Richtigstellungen,
2. Hinweise zur Geschäftsordnung oder
3. Anträge zur Geschäftsordnung

handeln. [3]Sie können jederzeit während der Sitzung von einem Mitglied der Kammerversammlung oder der die Aufsichtsbehörde vertretenden Person erfolgen und sind sofort zu behandeln. [4]Sie unterbrechen die Rednerliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch eine Wahlhandlung.

(2) [1]Bei einem Hinweis zur Geschäftsordnung oder einer sachlichen Richtigstellung ist der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen, wenn sie oder er keine Ausführung zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Richtigstellung macht. [2]Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen. [3]Die sitzungsleitende Person kann darüber informieren, wie viele oder welche Redner noch auf der Rednerliste stehen.

(3) [1]Erhebt sich kein Widerspruch gegen einen GO-Antrag, so gilt der Antrag als angenommen. [2]Erhebt sich Widerspruch, so dürfen der Antrag und der Widerspruch von jeweils einer Person kurz begründet werden. [3]Danach ist ohne Beratung abzustimmen.

(4) [1]Werden mehrere GO-Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitergehenden zuerst zu entscheiden. [2]Weitergehend ist der Antrag, dessen Annahme andere überflüssig macht. [3]Die Reihenfolge wird von der sitzungsleitenden Person festgelegt. [4]Vorrangig sind die GO-Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, auf Schluss der Kammerversammlung, auf Verlängerung der Sitzungszeit oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages. [5]GO-Anträgen auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung zu entsprechen. [6]GO-Anträgen auf Wiederholung der Abstimmung ist ohne Abstimmung zu entsprechen.

(5) Die sitzungsleitende Person kann eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

(6) Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden sofort ausgeführt.

§ 12
Wahlen

(1) Wahlen können auch in Kammerversammlungen vorgenommen werden, die unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, sofern technische Vorkehrungen eine geheime Wahl ermöglichen.

(2) [1]Die Kammerversammlung bestimmt eine wahlleitende Person und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. [2]Dies ist durch Abstimmung oder per Akklamation möglich. [3]Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein. [4]Sie haben die Stimmen auszuzählen. [5]Bei geheimer Wahl haben sie zusätzlich die Stimmzettel zu verteilen und einzusammeln.

(3) Vor der Wahl ist durch die wahlleitende Person die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

(4) [1]Wahlvorschläge dürfen nur von Kammerversammlungsmitgliedern gemacht werden. [2]Sie sind der wahlleitenden Person schriftlich oder durch Zuruf mitzuteilen.

(5) [1]Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl müssen der Kandidatur zustimmen. [2]Abwesende können nur kandidieren, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt der wahlleitenden Person oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers ausüben.

(7) Nachdem die wahlleitende Person sich überzeugt hat, dass keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.

(8) [1]Nach Abschluss der Aussprache gibt die wahlleitende Person die nachstehenden Wahlmodalitäten bekannt. [2]Wenn nicht anderweitig festgelegt, kann offen oder geheim gewählt werden; eine geheime Wahl findet statt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. [3]Die wahlleitende Person gibt an,

1. um welche Wahl es bei der Wahlhandlung geht,
2. wer kandidiert,
3. wie viele Stimmen jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat,
4. wie abgestimmt wird und
5. welche Stimmabgabemöglichkeiten es gibt.

[4]Danach kündigt sie die Eröffnung der Wahlhandlung an. [5]Ergeben sich keine Rückfragen oder Anträge, eröffnet sie die Wahlhandlung.

(9) [1]Mit Eröffnung der Wahlhandlung findet die Wahl statt. [2]Sie kann nicht durch neue Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen werden. [3]Bei geheimer Wahl muss die wahlleitende Person dafür sorgen, dass die erforderlichen Unterlagen und die Durchführungsbedingungen der Wahl eine Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten.

(10) Die wahlleitende Person schließt die Wahlhandlung, nachdem sie zuvor die Kammerversammlung gefragt hat, ob jeder anwesende Stimmberechtigte seine Stimme abgegeben hat und sich kein Widerspruch erhoben hat.

(11) [1]Nach Abschluss der geheimen Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. [2]Für die Zeit der Auszählung kann die wahlleitende Person den augenblicklichen Wahlvorgang unterbrechen. [3]In der Zeit der Unterbrechung kann in der Arbeit der Kammerversammlung fortgefahren werden.

(12) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder andere Namen als solche eines Wahlvorschlages enthalten, sind ungültig.

(13) [1]Nach der Auszählung der Stimmen stellt die wahlleitende Person das Wahlergebnis fest, gibt es bekannt und legt es schriftlich für das Protokoll nieder. [2]Die Wahlzettel werden bei geheimer Wahl in einem verschlossenen Umschlag bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt und danach vernichtet.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung der Kammerversammlung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (https://www.pknds.de) in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Kammerversammlung vom 21.08.2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.04.2021, außer Kraft.

Hannover, den 06.11.2021

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Neufassung der Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de am 25.11.2021 veröffentlicht worden.

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen